

**Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen
der
Medical Solutions List GmbH**
(im Folgenden "MSL" genannt)

Stand: Februar 2018

1. Allgemeines – Geltungsbereich

- 1.1. Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Lieferungen und Dienstleistungen von MSL, sofern nicht in diesen Bedingungen, im Text der Auftragsbestätigung anders lautende Bestimmungen enthalten sind bzw. einzelvertraglich zwischen den Vertragsparteien etwas anderes vereinbart wurde. Ergänzend gelten mangels ausdrücklich anderslautender Vereinbarung im grenzüberschreitenden Verkehr die INCOTERMS der Internationalen Handelskammer in Paris in der jeweils zum Liefer- oder Leistungszeitpunkt aktuellen Fassung.
- 1.2. Entgegenstehenden oder abweichenden allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie werden nur Vertragsinhalt, wenn MSL ihnen im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich zustimmt. Die AGB von MSL kommen demnach auch dann zur Anwendung, wenn MSL in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Vertragspartners Lieferungen und Dienstleistungen vorbehaltlos erbringt.
- 1.3. Alle Vereinbarungen, die zwischen MSL und dem Vertragspartner zur Ausführung der Lieferungen und Dienstleistungen geschlossen werden, bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- 1.4. Die AGB von MSL gelten für den gesamten gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverkehr mit dem Vertragspartner, auch wenn darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.
- 1.5. Die aktuelle und im Vertragsverhältnis jeweils gültige Version der AGB ist unter www.medicalsolutions-list.com abrufbar. Es gilt die deutsche Originalversion, andere Versionen haben lediglich Informationscharakter.
- 1.6. MSL ist berechtigt, die AGB zu ändern. Die abgeänderten AGB sind auch für bestehende Vertragsverhältnisse wirksam und werden auf der Homepage von MSL bekannt gegeben (bzw. werden dem Vertragspartner auf Wunsch zugesandt).

2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1. Von MSL erstellte Angebote sind, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden, dem Vertragspartner gegenüber unverbindlich.
- 2.2. Ein Vertragsverhältnis mit MSL und dem Vertragspartner kommt zustande, wenn MSL nach Zugang einer schriftlichen Bestellung (oder eines schriftlichen Auftrags) eine schriftliche Auftragsbestätigung abgegeben hat oder mit der tatsächlichen Leistungserbringung begonnen hat.

3. Vertragsinhalt und Durchführung des Vertrages

- 3.1. Bei Erteilen einer schriftlichen Auftragsbestätigung sind für Inhalt und Umfang des Vertrages ausschließlich diese und sich darauf beziehende schriftliche Vereinbarungen der Vertragsparteien maßgeblich, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Angaben in Prospekten, Katalogen und anderem Verkaufsmaterial sind für MSL nur bindend, wenn in der Auftragsbestätigung ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.
- 3.2. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sind nur wirksam, wenn MSL seine ausdrückliche schriftliche Zustimmung hiezu erteilt. Sofern durch derartige Änderungen oder durch Umstände, die MSL zum Zeitpunkt der Auftragserteilung nicht bekannt waren, zusätzliche Kosten entstehen, werden diese dem Vertragspartner gesondert in Rechnung gestellt.
- 3.3. Sämtliche Mitteilungen des Vertragspartners an MSL haben schriftlich zu erfolgen.
- 3.4. Der Vertragspartner hat Änderungen seines Namens oder seiner Anschrift MSL umgehend schriftlich mitzuteilen. Erfolgt keine Änderungsmeldung, gelten Schriftstücke als dem Vertragspartner zugegangen, wenn sie an die vom ihm zuletzt bekannt gegebene Adresse gesandt wurden. Änderungsanfragen in Bezug auf Rechnungen zögern den Fälligkeitszeitpunkt derselben nicht hinaus.
- 3.5. MSL ist berechtigt, nach vorheriger Verständigung des Vertragspartners Dritte im eigenen Namen und auf eigene Kosten mit der Durchführung des Vertrages oder einzelner vertraglicher Leistungen zu beauftragen, wobei dadurch das Interesse des Vertragspartners nicht beeinträchtigt werden darf. MSL haftet für das Verhalten des von ihm Beauftragten wie für sein eigenes.

4. Preise, Bestellmengen

- 4.1. Die Preise von MSL sind in EURO angegeben, wobei die gesetzliche Umsatzsteuer zusätzlich in der jeweils gültigen Höhe in Rechnung gestellt wird.
- 4.2. Lieferungen und Preise verstehen sich grundsätzlich ab Werk ohne Verpackung und Verladung. Die Preise beinhalten auch keine Kosten für Transport, Montage oder Aufstellung. Werden im Zusammenhang mit der Lieferung Abgaben erhoben, trägt diese der Vertragspartner. Ist die Lieferung mit Zustellung vereinbart, so wird diese sowie eine allenfalls vom Vertragspartner gewünschte Transportversicherung gesondert verrechnet.
- 4.3. Preisangaben (einschließlich etwaiger Rabatte) und sonstige Konditionen in Katalogen, Prospekten und Preislisten geben lediglich den Stand der Ausgabe wieder. Bestellungen des Vertragspartners verstehen sich zu den am Tage des Eingangs der Bestellung bei MSL gültigen Preisen und Konditionen. MSL teilt dem Vertragspartner die jeweils maßgeblichen aktuellen Preise und Konditionen mit. Ein Mindestbestellwert ergibt sich, soweit nicht gesondert vereinbart, aus den jeweils gültigen Katalogen und Bestellformularen.
- 4.4. Die Verrechnung der Dienstleistungen (zB Installation, Montage, einschließlich der Schulung und Einarbeitung der Mitarbeiter des Vertragspartners) erfolgt laut

geltender Dienstleistungspreisliste. Sollten die Dienstleistungen an Samstagen/Sonntagen, und anderen Zeiten als der Normalarbeitszeit (Montag-Donnerstag von 9 Uhr bis 17 Uhr, Freitag von 9 Uhr bis 13 Uhr), sowie an Feiertagen erbracht werden, so wird ein Zuschlag in Höhe des § 10 Abs 1 Z 1 des österreichischen Arbeitszeitgesetzes in Rechnung gestellt. Dabei wird der Berechnung der sich aus der Preisliste ergebende Normalstundensatz zugrunde gelegt. In Durchführung des Auftrages anfallende Reisekosten und Spesen sind – mangels gesonderter anderslautender Vereinbarung – vom Vertragspartner neben dem vereinbarten Preis zu tragen.

- 4.5. Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit der Forderung[en] plus Nebenforderung[en] vereinbart. Als Maß der Berechnung der Wertbeständigkeit dient der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt monatlich verlaublich Verbraucherpreisindex oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße dient die für den Monat des Vertragsabschlusses errechnete Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich 3 % bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreitenden nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraums gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung des Forderungsbetrages als auch für die Berechnung des neuen Spielraums zu bilden hat. Die sich so ergebenden Beträge sind auf eine Dezimalstelle aufzurunden.
- 4.6. Bei Teillieferungen sind Teilrechnungen zulässig.
- 4.7. Die Einhaltung der vereinbarten Preise setzt voraus, dass die der Vereinbarung zugrunde gelegten Positionen unverändert bleiben und ohne vom Vertragspartner zu vertretende Behinderungen erbracht werden können. Nachträgliche Erweiterungen und Änderungen, die zu einem Mehraufwand führen, hat der Besteller zusätzlich zu vergüten.

5. Versand(-preise)

- 5.1. Die Wahl der Versandart bleibt MSL vorbehalten.
- 5.2. Alle Lieferungen im Auftragswert von zumindest EUR 150,00 ausschließlich Umsatzsteuer (Netto-Auftragswert) erfolgen, vorbehaltlich anderslautender Regelungen dieser AGB, grundsätzlich frei Empfangsstation des Vertragspartners. Liegt der Netto-Auftragswert unter Euro 150,00, wird eine Versandkostenpauschale in Höhe von EUR 20,00 verrechnet. Bei einer zur Aufrechterhaltung der Kühlkette erforderlichen speziellen Versandart (zB Trockeneis) berechnet MSL unabhängig vom Mindestauftragswert eine anteilige Pauschale.
- 5.3. Die Lieferung von Groß-Analysesystemen erfolgt stets ab Werk zu Lasten des Vertragspartners. Aufstellung bzw Montage auf Wunsch des Vertragspartners werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 5.4. Hat der Vertragspartner besondere Versandwünsche (zB Expressgut, Eilgut, Eilbotenpaket, Luftpost etc), so erfolgt die Lieferung zu Lasten des Vertragspartners ab Werk, ohne von MSL freigemacht zu werden.

6. Liefertermine, Abnahme und Verzug

- 6.1. Liefertermine verstehen sich als voraussichtlicher Zeitpunkt der Bereitstellung und Übergabe an den Vertragspartner und werden möglichst eingehalten, sind aber unverbindlich, es sei denn, sie wurden ausdrücklich als verbindlich vereinbart und schriftlich bestätigt.
- 6.2. Ein Rücktritt vom Vertrag durch den Vertragspartner wegen Lieferverzugs ist nur unter Setzung einer angemessenen - zumindest 2-wöchigen - Nachfrist und ausdrücklicher Bezeichnung des betroffenen Lieferungs- oder Leistungsteils möglich. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefes geltend zu machen. Das Rücktrittsrecht bezieht sich nur auf den Lieferungs- oder Leistungsteil bezüglich dessen Verzug vorliegt.
- 6.3. Werden im Einzelfall verbindliche Liefertermine schriftlich vereinbart, ist der Vertragspartner bei Nichteinhaltung des Liefertermins unter Ausschluss weitergehender Ansprüche zum Rücktritt berechtigt, wobei geringfügige Fristüberschreitungen bis zu zwei Werktagen zu akzeptieren sind.
- 6.4. MSL ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit diese nicht das zumutbare Mindestmaß unterschreiten.
- 6.5. Entsteht dem Vertragspartner durch eine von MSL verschuldete Lieferungsverzögerung ein Schaden, kann der Vertragspartner diesen höchstens in Höhe von 5 Prozent des Wertes des betroffenen Teils der Gesamtlieferung ersetzt verlangen. Weitergehende Ansprüche bei Lieferverzug, insbesondere Ansprüche auf Schadensersatz, sind nach Maßgabe der Regelungen des Punktes 13. (Haftung) ausgeschlossen.
- 6.6. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die von MSL zur Verfügung gestellten Lieferungen und Leistungen abzunehmen. Bei Teillieferungen sind Teilabnahmen zulässig.
- 6.7. Erfolgt die Übernahme der als versandbereit gemeldeten Produkte durch den Vertragspartner nicht unverzüglich, ist MSL berechtigt, diese Produkte nach eigener Wahl zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners für eine Dauer von 6 Wochen zu lagern. Die Lagergebühr beträgt EUR 5,--. Wenn die Produkte versendet werden, wählt, mangels besonderer Vereinbarung, MSL das Transportmittel und den Transportweg.
- 6.8. Gleichzeitig ist MSL berechtigt, entweder auf Vertragserfüllung zu bestehen oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Produkte anderweitig zu verwerten. Im Falle einer Verwertung gilt eine Konventionalstrafe von EUR 1.000,-- als vereinbart.
- 6.9. Angelieferte Produkte sind, auch wenn sie allfällige Anstände aufweisen, vom Vertragspartner entgegenzunehmen.
- 6.10. Sofern Installationsleistungen vereinbart sind, gilt die Leistung zum frühesten der nachfolgenden Zeitpunkte als abgenommen,
 - wenn die Abnahme vom Vertragspartner oder dessen Endkunden bestätigt wird;

- wenn die installierte Lieferung oder Leistung operativ beim Vertragspartner oder dessen Endkunden in Betrieb genommen wurde;
- oder spätestens vier Wochen nach erfolgter Installation.

6.11. Dienstleistungen gelten mit tatsächlicher Erbringung als abgenommen.

6.12. Stellt der Vertragspartner nach Annahme wesentliche Mängel fest, so ist er berechtigt, diese im Rahmen der Gewährleistung durch MSL beheben zu lassen.

7. Überlassung von Software

7.1. Soweit Leistungen von MSL die Überlassung von Software (Computerprogrammen) (mit-)umfassen, wird dem Vertragspartner hieran das nicht ausschließliche, unübertragbare, zeitlich unbefristete und räumlich unbeschränkte Recht zur bestimmungsgemäßen Nutzung der Software im Objektcode und im Rahmen des Vertragszwecks eingeräumt. Dies gilt auch für Programmänderungen, die im Übrigen grundsätzlich nur zulässig sind, wenn sie zur Fehlerbehebung erforderlich sind und MSL diese nicht gegen angemessenes Entgelt oder unentgeltlich vornimmt.

7.2. Der Vertragspartner verpflichtet sich, allenfalls die für die mitgelieferte Software von dritten Unternehmen geltenden Lizenzbedingungen und etwaige Nutzungsbestimmungen, wie beispielsweise bei „Shareware“ oder „Public Domain“, einzuhalten und jede Weitergabe oder Vervielfältigung der Software zu unterlassen. Der Vertragspartner wird MSL bei Verstößen schad- und klaglos halten.

7.3. Eine Dekompilierung ist nur gestattet, wenn dies aus gesetzlichen Gründen zulässig ist und MSL die zur Herstellung einer Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms erforderlichen Informationen nach schriftlicher Anforderung durch den Berechtigten nicht zur Verfügung stellt. In jedem Fall sind solche Informationen auf die Teile des ursprünglichen Programms beschränkt, die zur Herstellung der Interoperabilität erforderlich sind.

7.4. Der Vertragspartner hat MSL über von ihm entdeckte Mängel oder Fehler der Software auch dann zu informieren, wenn dies die bestimmungsgemäße Verwendung der Software nicht beeinträchtigt.

7.5. Urhebervermerke, Seriennummern oder sonstige Identifikationsmerkmale dürfen unter keinen Umständen entfernt werden.

7.6. Programme und Dokumentationen dürfen Dritten nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von MSL zugänglich gemacht werden.

7.7. Ergänzend gelten allenfalls die mit dem Softwareprogramm übermittelten Lizenz- und/oder Nutzungsbedingungen.

8. Bestimmungsgemäße Verwendung und Beschränkungen

8.1. Soweit anwendbare medienproduktrechtliche Bestimmungen, denen die Verwendung der Produkte unterliegen, dies erfordern, dürfen die Produkte ausschließlich gemäß deren Bestimmung, Spezifikationen und Anwendungsgebiete

betrieben bzw. angewendet werden, wie sie im Angebot, der Packungsbeilage und dem Operator Manual festgelegt sind ("bestimmungsgemäße Verwendung"). Die Produkte dürfen entgegen der bestimmungsgemäßen Verwendung weder verändert noch mit anderen Erzeugnissen/Bauteilen kombiniert werden. Die bestimmungsgemäße Verwendung umfasst auch die Festlegung als ausschließlich zu Forschungszwecken bestimmte Produkte und als allgemeiner Laborbedarf. Sollte der Vertragspartner an den Produkten Veränderungen vornehmen, geschieht dies in eigener Verantwortung. MSL übernimmt gegenüber dem Vertragspartner keine Haftung und gewährleistet keine gesetzliche oder regulatorische Konformität bezüglich Produkten, die entgegen ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung betrieben bzw. angewendet und/oder verändert und/oder mit anderen Erzeugnissen/Bauteilen kombiniert werden.

- 8.2. Von MSL erbrachte Leistungen können Produkte enthalten, deren Verwendung durch den Vertragspartner patent- oder lizenzrechtlichen Beschränkungen unterliegt. Einzelheiten zu solchen Beschränkungen sind dem betreffenden Katalog, der jeweiligen Packungsbeilage oder gegebenenfalls dem Internetauftritt von MSL zu entnehmen. Diese können darüber hinaus vom Vertragspartner vor und nach Vertragsabschluss bei MSL angefordert werden.

9. Gefahrtragung

Die Gefahr des Untergangs, des Verlusts oder der Beschädigung der Ware geht bei Versand (auch bei kostenfreier Lieferung) mit Auslieferung der Ware an die zur Ausführung der Versendung bestimmte Person auf den Vertragspartner über, bei Annahmeverzug des Vertragspartners spätestens mit Eintritt des Verzugs. Wird der Versand oder die Zustellung auf Wunsch des Vertragspartners oder aus von ihm zu vertretenden Gründen verzögert, so geht vom Tage der Versandbereitschaft an die Gefahr für die Zeit der Verzögerung sohin auf den Vertragspartner über.

10. Höhere Gewalt, Vertragshindernisse

Höhere Gewalt jeder Art, unvorhersehbare Betriebs-, Verkehrs- oder Versandstörungen, Feuerschäden, Überschwemmungen, unvorhersehbarer Kräfte-, Energie-, Rohstoff- oder Hilfsstoffmangel, rechtmäßige Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, behördliche Verfügungen oder andere von der leistungspflichtigen Vertragspartei nicht zu vertretende Hindernisse, welche die Herstellung, den Versand, die Lieferung, die Abnahme verzögern, verhindern oder unzumutbar werden lassen, befreien für Dauer und Umfang der Störung von der Verpflichtung zur Lieferung oder Abnahme. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Zulieferern eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nicht von der leistungspflichtigen Vertragspartei zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Wird infolge der Störung die Lieferung oder Abnahme um mehr als 8 Wochen überschritten, so sind beide Teile zum Rücktritt berechtigt und Schadensersatzansprüche bestehen insoweit nicht.

11. Gewährleistung

- 11.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, für Software 12 Monate, ab der Annahme, für Sensoren und Reagenzien gilt das angegebene Verfallsdatum.
- 11.2. Das Vorliegen von Mängeln ist vom Vertragspartner nachzuweisen. § 924 ABGB findet keine Anwendung.
- 11.3. Der Vertragspartner ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand unverzüglich nach Erhalt auf Mängel (Qualität und Quantität) zu untersuchen und allfällige Mängel binnen sieben Werktagen schriftlich und detailliert gegenüber MSL zu rügen. Auch später entdeckte Mängel sind binnen sieben Werktagen ab der Entdeckung von Mängeln in dieser Form zu rügen. In der Mängelrüge sind Mängel so beschreiben, dass MSL ein Nachvollziehen des Mangels ermöglicht wird.
- 11.4. Bei Nichtbefolgung der Prüfungs- und Rügepflicht sind die Ansprüche des Vertragspartners auf Gewährleistung, auf Schadenersatz wegen des Mangels sowie aus einem Irrtum über die Mangelfreiheit der Sache verwirkt.
- 11.5. Auf Verlangen von MSL hat der Vertragspartner MSL zur Überprüfung der Beanstandung Belege wie Lieferscheine und Packzettel im Original oder in Kopie zu übermitteln sowie etwaige auf Packungen befindliche Signierungen anzuzeigen oder die Ware MSL zur fachgerechten Nachbesserung zuzusenden.

- 11.6. Soweit ein von MSL zu vertretender Mangel vorliegt, wird MSL diesen nach Ermessen durch Nachbesserung oder Austausch beheben. Wandlung und Preisminderung sind ausgeschlossen. MSL hat das Recht, eine fehlgeschlagene Nacherfüllung zu wiederholen. Im Fall der Lieferung und Herstellung von Software ist die Gewährleistung auf reproduzierbare (laufend wiederholbare) Mängel in der Programmfunktion beschränkt.
- 11.7. Ansprüche des Vertragspartners wegen Mängeln sind bei unwesentlichen Sachmängeln ausgeschlossen. Ein unwesentlicher Sachmangel liegt insbesondere vor, wenn der Wert oder die Tauglichkeit für eine gewöhnliche Verwendung nur unerheblich gemindert ist.
- 11.8. Über diese Regelung hinausgehende Gewährleistungsansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht am Vertragsgegenstand selbst entstanden sind. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften zwingend gehaftet wird.
- 11.9. § 933b ABGB findet keine Anwendung. Somit werden alle Rückgriffsansprüche nach Ablauf der Gewährleistungsfrist ausgeschlossen.
- 11.10. Sofern MSL Mängel außerhalb der Gewährleistung behebt oder andere Dienstleistungen erbringt, werden diese gemäß der gültigen Preisliste von MSL nach Aufwand verrechnet.
- 11.11. Keine Gewähr wird übernommen bei
- bestimmungswidriger, ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung oder Behandlung,
 - Nichtbeachtung der Installationserfordernisse, Betriebs- und Wartungsbedingungen,
 - Montage oder Inbetriebsetzung durch den Vertragspartner oder einen Dritten, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde,
 - natürlicher Abnutzung und Überbeanspruchung,
 - Einsatz ungeeigneter Betriebsmaterialien und Bearbeitung durch den Vertragspartner mit Erzeugnissen anderer Herkunft.
- 11.12. Im Fall der Erzeugung und Lieferung von Software wird neben den soeben beschriebenen Fällen keine Gewähr übernommen, wenn
- der Vertragspartner Programmänderungen, Ergänzungen oder sonstige Eingriffe vorgenommen hat oder von dritter Seite vornehmen ließ,
 - die Software durch Computerviren beim Vertragspartner verseucht wurde,
 - für vom Vertragspartner selbständig abgerufene Software („Public Domain“ oder „Shareware“) oder
 - bei Verwendung ungeeigneter Datenträger und/oder Hardware.
- 11.13. Darüber hinaus übernimmt MSL keine Gewähr dafür,
- dass die gelieferte Software allen Anforderungen des Vertragspartners entspricht (es sei denn, dies wurde ausdrücklich zum Vertragsinhalt erhoben),
 - dass die Programme ununterbrochen und fehlerfrei laufen,
 - dass die Software mit anderen Programmen des Vertragspartners zusammenarbeitet bzw kompatibel ist, oder
 - dass alle Softwarefehler behoben werden können.

12. Besondere Pflichten für Betreiber von Medizinprodukten

Betreiber von Medizinprodukten haben sämtlichen Pflichten gemäß Medizinprodukteverordnung in der jeweils geltenden Fassung nachzukommen. Sie haben insbesondere für die vorgeschriebene Eingangsprüfung, Einweisung durch Medizinprodukteberater, Instandhaltung unter Berücksichtigung der Herstellerangaben, allenfalls wiederkehrende sicherheitstechnische Prüfungen und messtechnische Kontrollen sowie für die Führung der allenfalls vorgeschriebenen Gerätedateien und Bestandverzeichnisse zu sorgen.

13. Haftung

- 13.1. MSL haftet nur für Schäden an den gelieferten Produkten selbst, dies aber nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, nicht jedoch für Schäden, die auf leicht fahrlässiges Verhalten von MSL oder ihren Gehilfen zurückzuführen sind. Sonstige und weitergehende Ansprüche des Vertragspartners, insbesondere für entgangenen Gewinn, entgangene Einsparungen, Folgeschäden, Vermögensschäden, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter auch aus dem Titel der Produkthaftung gegen MSL sind in jedem Fall ausgeschlossen; diese Haftungsbegrenzung gilt nicht im Verhältnis „Produkthaftungspflichtigem und Geschädigtem“ sowie im Fall von Personenschäden.
- 13.2. Haftet MSL für die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen, so ist die Haftung der Höhe nach mit dem dreifachen Auftragswert (maximal aber EUR 10.000,00) beschränkt. Auftragswert ist das Entgelt für die Lieferung des Vertragsgegenstandes. Soweit die Haftung beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Gehilfen (Mitarbeitern, Vertretern und sonstigen Erfüllungsgehilfen) von MSL. .“]
- 13.3. Für den Verlust von Daten und Programmen und deren Wiederherstellung haftet MSL ebenfalls nur im Rahmen dieses Punktes 13. Eine Haftung von MSL für solche Schäden entfällt, wenn und soweit sie darauf beruhen, dass der Vertragspartner keine angemessene Vorsorge gegen Datenverlust, insbesondere durch Anfertigung von Sicherungskopien aller Programme und Daten, vorgenommen hat. Die Anfertigung von Sicherungskopien hat in den im Tätigkeitsbereich des Vertragspartners üblichen zeitlichen Abständen zu erfolgen, soll aber mindestens einmal täglich vorgenommen werden.
- 13.4. MSL gilt bezüglich Vertriebsware, die sohin von Dritten inklusive anderen Gesellschaften des MSL-Konzerns hergestellt oder in den EWR importiert wurde, nicht als Hersteller iSd § 3 PHG. Ansprüche aus dem PHG sind an den am Produkt bezeichneten Hersteller zu richten. Kann dieser nicht ausfindig gemacht werden, so wird MSL nach schriftlicher Anfrage diesen, den Importeur iSd § 1 Absatz 1 Z 2 PHG oder diejenige Person, die MSL das Produkt geliefert hat, unverzüglich namhaft machen. Ein Regress nach § 12 PHG ist ausgeschlossen.

14. Zahlungsbedingungen und Aufrechnungsverbot

- 14.1. Die Zahlung hat binnen 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu erfolgen.

- 14.2. Einwendungen gegen die in Rechnung gestellten Forderungen sind vom Vertragspartner innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu erheben, andernfalls die Forderung als anerkannt gilt.
- 14.3. Bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum, die durch Scheck, Überweisung oder Teilnahme am SEPA-Firmenlastschriftverfahren erfolgen kann, gewährt MSL dem Vertragspartner einen Abzug von 1,5 % Skonto. Dieser Skonto wird nicht gewährt, wenn sich der Vertragspartner mit der Begleichung einer früheren Rechnung in Verzug befindet. Bei unbarer Zahlung gilt als Zeitpunkt des Zahlungseingangs der Tag, an dem der Betrag MSL endgültig gutgeschrieben wird.
- 14.4. Kommt der Vertragspartner mit der Zahlung in Verzug oder überschreitet er im Falle eines beiderseitigen Handelsgeschäfts das eingeräumte Zahlungsziel, werden Zinsen in Höhe von 10 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank fällig. Ferner ist MSL berechtigt, sämtliche zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlichen Kosten zu verrechnen; insbesondere im Falle des Zahlungsverzugs alle Einbringungskosten sowie eine Mahnungs-Bearbeitungspauschale in der Höhe von EUR 40,- je Mahnung. Ansprüche von MSL auf Ersatz eines weitergehenden Schadens bleiben vorbehalten.
- 14.5. MSL behält sich vor, Zahlungen zur Begleichung der ältesten fälligen Forderungen zuzüglich der darauf aufgelaufenen Verzugszinsen und Kosten zu verwenden, und zwar in der Reihenfolge Kosten, Zinsen, Forderung.
- 14.6. Gegen Ansprüche von MSL kann der Vertragspartner durch schriftliche Erklärung gegenüber MSL nur aufrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt.
- 14.7. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts des Vertragspartners wegen nicht anerkannter oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ist ausgeschlossen, soweit diese Ansprüche nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
- 14.8. MSL hat das Recht, die Lieferung zu verweigern, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass ihr Anspruch auf die Zahlung der Lieferung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Vertragspartners gefährdet wird. Dieses Leistungsverweigerungsrecht entfällt, wenn die Zahlung bewirkt wird oder der Vertragspartner eine angemessene Sicherheit stellt. MSL hat das Recht, dem Vertragspartner eine angemessene Frist zu setzen, in der der Vertragspartner Zug um Zug gegen Lieferung entweder die Zahlung zu erbringen oder eine Sicherheit für die Lieferung zu leisten hat. Nach erfolglosem Ablauf der Frist hat MSL das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Zusätzlich hat MSL im vorgenannten Fall der Vermögensverschlechterung des Vertragspartners das Recht, die Lieferung von Produkten nur noch gegen Vorkasse oder Leistung einer angemessenen Sicherheit zu erbringen.
- 14.9. Ist der Vertragspartner mit einer Zahlung in Verzug, wird ein Scheck nicht ordnungsgemäß eingelöst, erfolgt kein Ausgleich im SEPA-Firmenlastschriftverfahren oder tritt in den Vermögensverhältnissen des Schuldners eine wesentliche Verschlechterung ein, werden alle noch offenen Forderungen einschließlich eventuell gestundeter Forderungen von MSL gegen den Vertragspartner zur sofortigen Zahlung ohne besondere Mahnung mit Ablauf der

vereinbarten Frist fällig (Terminverlust). Im Falle der Vereinbarung von Teilzahlungen tritt Terminverlust ein, wenn auch nur eine Teilzahlung unpünktlich oder nicht in voller Höhe erfolgt. Mit Eintritt des Terminverlustes wird der gesamte noch aushaftende Restbetrag sofort zur Zahlung fällig.

- 14.10. Bei Terminverlust steht MSL das Recht zu, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware ohne Rücktritt vom Kaufvertrag in Verwahrung zu nehmen, bis die gesamte Forderung vollständig samt Nebenkosten abgedeckt ist.

15. Eigentumsvorbehalt

- 15.1. MSL behält sich das Eigentum an den gelieferten Produkten bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Vertragspartner vor. Das Eigentum von MSL erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung der Vorbehaltsware entstehenden neuen Erzeugnisse. Die Verarbeitung erfolgt für MSL als Hersteller. Bei einer Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit MSL nicht gehörenden Sachen erwirbt MSL Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes seiner Vorbehaltsware zu den Rechnungswerten der anderen Materialien.
- 15.2. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn die einschlägige(n) Forderung(en) von MSL in eine laufende Rechnung aufgenommen wird (werden) und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
- 15.3. Der Vertragspartner ist verpflichtet, sämtliche rechtliche Vorkehrungen zur Sicherung und zum Schutz des Eigentums von MSL zu treffen; insbesondere ist eine Verpfändung, Sicherheitsübertragung oder sonstige Verwertung untersagt.
- 15.4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist MSL berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Produkte zurückzunehmen. Die Pfändung der Vorbehaltsware durch MSL bedeutet stets die Erklärung des Rücktritts vom Vertrag.
- 15.5. Der Vertragspartner hat die Vorbehaltsware pfleglich und bestimmungsgemäß zu behandeln. Er ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen Vandalismus-, Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern, und tritt hiermit zur Sicherung seine Ersatzansprüche gegen den Schädiger, dessen Versicherer oder aus seinen Versicherungsverträgen an MSL ab.
- 15.6. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Vertragspartner MSL unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit MSL unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen setzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, MSL die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten dieser Schritte zu erstatten, haftet der Vertragspartner für den MSL entstandenen Ausfall und Aufwand.
- 15.7. Der Vertragspartner ist berechtigt, die Produkte im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungswertes (einschließlich USt) aus der Veräußerung der Produkte einschließlich Wechsel und Schecks zur Sicherung der jeweiligen Ansprüche an MSL ab. Bei Veräußerungen von Produkten, an denen MSL Miteigentum hat, beschränkt sich die Abtretung auf den Forderungsanteil, der ihrem Miteigentumsanteil entspricht. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Vertragspartner auch nach

der Abtretung berechtigt. Die Befugnis von MSL, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. MSL ist jedoch verpflichtet, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber MSL nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist. Ist dies der Fall, kann MSL verlangen, dass der Vertragspartner ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Auskünfte erteilt, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Dritten die Abtretung mitteilt.

- 15.8. Wird der Liefergegenstand bestimmungsgemäß an einen Ort außerhalb des Bundesgebiets der Republik Österreich geliefert oder vom Vertragspartner an einen solchen Ort verbracht, gilt vorrangig zu den vorstehenden Bestimmungen Folgendes: Der Vertragspartner wird dafür Sorge tragen, dass der Eigentumsvorbehalt von MSL in dem Land, in dem sich der Liefergegenstand befindet oder in das dieser verbracht werden soll, wirksam geschützt wird. Soweit hierfür bestimmte Handlungen (zum Beispiel eine besondere Kennzeichnung des Liefergegenstandes oder eine lokale Registereintragung) erforderlich sind, wird der Vertragspartner diese zu Gunsten von MSL vornehmen. Sollte eine Mitwirkung von MSL erforderlich sein, wird der Vertragspartner dies MSL unverzüglich mitteilen. Auch darüber hinaus wird der Vertragspartner MSL über alle wesentlichen Umstände unterrichten, die im Rahmen eines möglichst weitreichenden Schutzes des Eigentums von MSL von Bedeutung sind. Er wird MSL insbesondere alle Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen, die zur Durchsetzung dieser Eigentumsrechte erforderlich sind. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten sinngemäß, wenn nach der Rechtsordnung am Ort, an dem sich der Liefergegenstand befindet, ein Eigentumsvorbehalt nicht wirksam vereinbart werden kann, für die Verschaffung einer Rechtsposition von MSL, die ihre Interessen und Ansprüche in gleich wirksamer oder sonstiger geeigneter Weise wirksam schützt, soweit dies rechtlich möglich ist.
- 15.9. Nach Rücknahme der Ware, Rücktritt vom Vertrag durch MSL sowie nach Fristsetzung und fruchtlosem Ablauf der Frist ist MSL berechtigt, zurückgenommene Ware frei zu verwerten. Dem Vertragspartner wird der Verwertungserlös gutgeschrieben. Die gutgeschriebenen Beträge werden mit Forderungen von MSL verrechnet.

16. Wiederverkauf und Abgabe

- 16.1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, bei allfälligem Wiederverkauf oder Abgabe das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb und gegebenenfalls medizinproduktrechtliche Vorschriften eigenverantwortlich einzuhalten.
- 16.2. Ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von MSL ist es unzulässig, das Produkt „Film Tonometer“ wiederzuverkaufen.
- 16.3. Ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von MSL ist es unzulässig, geschützte Marken von MSL für Produkte fremder Herstellung oder für verarbeitete Originalprodukte zu verwenden.
- 16.4. Der Vertragspartner ist weiters verpflichtet, die gelieferten Produkte nur vollständig (also einschließlich Verpackung, Beipackzettel, Bedienungsanleitungen, Warnhinweisen etc.) zu verkaufen oder abzugeben.

- 16.5. Der Vertragspartner wird darauf hingewiesen, dass Produkte und allfällig enthaltenes Know-how einer Export- oder Importkontrolle unterliegen können. Jede Vertragspartei ist selbst dafür verantwortlich, die entsprechenden Export- und Importkontrollvorschriften einzuhalten. Der Vertragspartner wird zusätzlich darauf hingewiesen, dass das U.S. Exportkontrollrecht auch dann anwendbar ist, wenn es sich um Produkte handelt, die ganz oder teilweise aus den USA stammen. Dies kann selbst dann der Fall sein, wenn der Vertrag sonst keinen weiteren Bezug zu den USA hat.

17. Abtretung von Rechten und Pflichten, Rechtsübergang

- 17.1. Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Vertrag durch den Vertragspartner an Dritte bedarf der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch MSL. Dies gilt auch für die sonstige Einräumung eines Rechtes wie etwa die Lizenzvergabe sowie jede sonstige Verfügung tatsächlicher oder rechtlicher Art über den Vertrag in seiner Gesamtheit oder in Teilen.
- 17.2. Sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Vertrag gehen auf den jeweiligen Rechtsnachfolger über. Sofern es sich nicht um eine Universalsukzession handelt, ist jede Vertragspartei verpflichtet, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag an den Rechtsnachfolger zu überbinden.

18. Vertraulichkeit

Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder sonst anlässlich der Geschäftsbeziehung zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet oder auf Grund sonstiger Umstände als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis erkennbar sind, geheim zu halten und sie – soweit zur Erreichung des Vertragszwecks nicht geboten – weder aufzuzeichnen, Dritten zugänglich zu machen, noch in irgend einer Weise zu verwerten.

19. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht, Sonstiges

- 19.1. Erfüllungsort für beide Vertragsparteien ist der Sitz von MSL in Graz.
- 19.2. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit Verträgen mit dem Vertragspartner ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz von MSL (Graz).
- 19.3. Es gilt österreichisches materielles Recht. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
- 19.4. Sollten einzelne der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bedingungen sollen solche Regelungen treten, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages unter angemessener Wahrung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommt. Das Gleiche gilt in Fällen einer Lücke.